

Beschluss zur Übernahme von Abwasseranlagen im Wohngebiet „Am Sportplatz“ in Halsbrücke

Vorlage an:	<input checked="" type="checkbox"/>	Verbandsversammlung	- öffentlich -
--------------------	-------------------------------------	---------------------	----------------

Beratungsfolge:

Verbandsversammlung am 28.11.2023 - öffentlich -

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) beschließt den Übernahmevertrag der von Abwasseranlagen im Wohngebiet „Am Sportplatz“ in Halsbrücke zum 01.01.2024.

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

Begründung:

Im Besitz der Gemeinde befindet sich im Ortsteil Halsbrücke eine Abwasserkanalisation im Trennsystem. Die Regenwasserkanäle dienen der Ableitung von Niederschlagswasser von privaten Grundstücken und öffentlichen Straßenflächen, bei welchen die Gemeinde der Straßenbaulasträger ist. Der Schmutzwasserkanal leitet das Schmutzwasser und die Fäkalien der Wohnbebauung ab.

Die Gemeinde hat nach § 56 WHG i. V. m. § 50 SächsWG die Abwasserbeseitigungspflicht an den AZV übertragen. Dementsprechend ist auch diese Kanalisation in die Rechtsträgerschaft des AZV zu übernehmen.

Die Kanäle wurden in den Jahren 2006 bis 2008 gebaut und ab 01.01.2009 in Betrieb genommen. Eine Übernahme an den Verband hat bisher noch nicht stattgefunden. Die Berechnung von Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühren erfolgte jedoch seit Inbetriebnahme des Kanals und Nutzung durch die Grundstückseigentümer.

Gegenstand der Vereinbarung ist die Übernahme von **520,54 m Regenwasserkanal** sowie **479,03 m Schmutzwasserkanal** einschließlich dessen Haltungsschächte.

Die v. g. abwassertechnischen Einrichtungen werden im Rahmen der Sachwerteinlage dem Verband übertragen. Unter Verrechnung der Straßenentwässerungsanteile der Gemeinde beträgt die Höhe der Kapitaleinlage 104.143,05 EUR. Die genaue Berechnung ist in Anlage 6 der Übernahmevereinbarung zu finden.

Die Übernahme soll zum 01.01.2024 erfolgen. Der etwaige Beschluss stellt nur eine einseitige Bekundung der Übernahmevereinbarung durch den Verband dar. In einer der nächsten Sitzungen wird die Gemeinde Halsbrücke über einen gleichlautenden Beschluss beraten und beschließen.

Anlage: Übernahmevertrag

Übernahmevertrag der Abwasserkanalisation „Wohngebiet Am Sportplatz“ in Halsbrücke - öffentlich-rechtlicher Vertrag –

zwischen dem

AZV „Muldental“ (Freiberger Mulde)
Bahnhofstraße 2, 09633 Halsbrücke
vertreten durch den stellv. Verbandsvorsitzenden Herrn Uwe Graner
-nachstehend „AZV“ genannt-

und der

Gemeinde Halsbrücke
Am Ernst-Thälmann-Heim 1
09633 Halsbrücke
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Andreas Beger
-nachstehend „Gemeinde“ genannt-

§ 1 – Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages

Im Besitz der Gemeinde befindet sich im Ortsteil Halsbrücke eine Abwasserkanalisation des Wohngebietes „Am Sportplatz“ im Trennsystem. Die Regenwasserkanalisation dient zur Ableitung von Niederschlagswasser von privaten Grundstücken und öffentlichen Straßenflächen, bei welchen die Gemeinde der Straßenbaulastträger ist. Die Schmutzwasserkanalisation leitet häusliches Abwasser von privaten Grundstücken ab, welche allesamt wohnwirtschaftlich genutzt werden.

Die Gemeinde hat nach § 56 WHG i. V. m. § 50 SächsWG die Abwasserbeseitigungspflicht an den AZV übertragen. Dementsprechend ist auch diese Kanalisation in die Rechtsträgerschaft des AZV zu übernehmen.

Die Gemeinde hat die Erschließung des Wohngebietes im Jahr 2008 vorgenommen. Vorgelagert erfolgte die Errichtung des Hauptsammlers im Nussbaumweg. Die Kanalisation war zum 01.01.2009 betriebsfertig.

- (1) Die Erfassung der Bestandspläne und Übersichtstabellen (Anlage 2-5) erfolgte nach den Bereichen Schmutzwasser und Niederschlagswasser, getrennt in die Bereiche Hauptsammler und Nebensammler.
- (2) Gegenstand der Vereinbarung ist die Übernahme der **520,54 m** Regenwasserkanal und **479,03 m** Schmutzwasserkanal einschließlich dessen Haltungsschächten.

Die Aufteilung auf Haupt- und Nebensammler gestaltet sich wie folgt:

	Nebensammler NS	Hauptsammler HS	Gesamt
Regenwasser RW	350,62 m	169,92 m	520,54 m
Schmutzwasser SW	310,65 m	168,38 m	479,03 m

- (3) Die Übergabeschächte auf den Grundstücken sind nicht Gegenstand der Übernahme durch den AZV. Die Schnittstelle für den Übergang und die spätere Unterhaltungspflicht der Anschlusskanäle endet vor dem Hausanschlussschacht / Übergabeschacht max. 1 m im Grundstück. Da die Grundstückseigentümer die Hausanschlussschächte selbst errichtet und finanziert haben, waren diese auch nicht aus der Kostenzusammenstellung der Gemeinde herauszurechnen.

(4) Straßeneinläufe und dessen Ableitungen bis zum Hauptsammler befinden sich weiterhin in der Rechtsträgerschaft der Gemeinde als Straßenbaulastträger und werden von diesen unterhalten.

(5) Die Übernahme soll zum 01.01.2024 erfolgen.

§ 2 – Gewährleistung

Die Kanäle wurden von 2006 bis 2008 errichtet. Seitens der Gemeinde bestehen keinerlei Ansprüche für Mängel an Dritte. Der AZV übernimmt die abwassertechnischen Einrichtungen wie sie im jetzigen Zustand stehen und liegen. Der aktuelle Zustand ist auf Grund der vorliegenden Befahrungsprotokolle bekannt. Mit Übernahme durch den AZV gibt es seitens der Gemeinde keinerlei Verpflichtungen der Sanierung oder Beseitigung von Mängeln.

§ 3 – Kosten / Vermögensübergang

- (1) Die abwassertechnischen Einrichtungen werden im Wege der Sachwerteinlage zu den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Erschließungsanlagen von der Gemeinde auf den AZV übertragen. Private Hausanschlussleitungen und Übergabeschächte sind aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) herauszurechnen.
- (2) Die auf diese Anlagen entfallenden Fördermittel sind nachzuweisen und entsprechende Belege (z.B. Zuwendungsbescheid, Auszahlungsnachweis, Bescheid über die Verwendungsnachweisprüfung etc.) zu übergeben.
- (3) Die auf diese Anlagen etwaig anfallenden investiven Straßenentwässerungsanteile werden verrechnet.
- (4) Der zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) an den AZV übertragene Vermögenswert der Erschließungsanlagen wird, für die Berechnung der Kapitaleinlage, um die von Dritten / Zuwendungsgebern gewährten und diesen Vermögensgegenständen eindeutig zuordenbaren empfangenen Investitionszuschüssen sowie um die verrechneten Straßenentwässerungsanteile reduziert. Anteilige Kaufpreiszahlungen durch den Kauf der Wohngrundstücke durch die Grundstückseigentümer werden nicht als Zuschuss / Sonderposten berücksichtigt.
In Höhe des verbleibenden, durch Eigenmittel der Gemeinde finanzierten Vermögenswertes erhält die Gemeinde einen individuell zurechenbaren Kapitalanteil der Mitgliedsgemeinde am Eigenkapital des AZV.
- (5) Die genaue Aufstellung der Berechnung der Kapitaleinlage ist in Anlage 6 dargestellt.

Zur gleichlautenden bilanziellen Abbildung sei auch auf die Stellungnahme der Wirtschaftsprüferin Stephanie Oberhauser, B&P vom 27.02.2020 verwiesen.

§ 4 – Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglich gewollten möglichst nahe kommen. Nebenabreden sind nicht getroffen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Halsbrücke, den

Halsbrücke, den.....

.....
Uwe Graner
Stellv. Verbandsvorsitzender

.....
Andreas Beger
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 Kostenzusammenstellung Nebensammler vom 23.04.2009 durch die Gemeinde mit Ergänzung AZV vom 17.11.2023

Anlage 2 Bestandsplan Nebensammler Wohngebiet

Anlage 3 Übersichtsliste Nebensammler Wohngebiet

Anlage 4 Bestandsplan Hauptsammler Wohngebiet

Anlage 5 Übersichtsliste Hauptsammler Wohngebiet

Anlage 6 Berechnung Kapitaleinlage

Anlage 7 Bericht B+P vom 27.02.2020 zur bilanziellen Behandlung.

Anhang 1

Aufteilung Wohngebiet Rechnung LSTW (Angaben in €)

Gesamtkosten		Netto	Brutto	Zuschlag anteilig Allgem. Kosten	Gesamtkosten
	Netto lt. Rechnung	abzüglich Nachlass	Brutto		
1. Allgem. Kosten	86.916,47	83.465,89	99.324,41		
2. Straßen + Gehweg	133.859,65	128.545,41	152.969,04		
3. Straßenbeleuchtung	37.323,76	35.842,01	42.651,99		
Zwischensumme 2 + 3			195.621,03	55.730,93	251.351,97
4. Trinkwasser	25.112,39	24.115,43	28.697,36	8.174,40	36.871,76
5. Schmutzwasser	54.695,79	52.524,37	62.504,00		
6. Regenwasser	54.079,61	51.932,65	61.799,85		
Zwischensumme 5 + 6			124.303,85	35.419,08	159.722,93
				99.324,41	447.946,66

Pos. 2 - 6 = 348.622,24 €	entspr. ant. Allgemein. Kosten	Planungskosten	
Pos. 2 + 3 = 195.621,03 € = 56,11 %	= 55.730,93 €	anteilig: Straßen	= 56,11 %
Pos. 4 = 28.697,36 € = 8,23 %	= 8.174,40 €	Trinkwasser	= 8,23 %
Pos. 5 + 6 = 124.303,85 € = 35,66 %	= 35.419,08 €	Abwasser	= 35,66 %
100,00 %	99.324,41 €		+ 16.088,87
			45.117,41
			25.315,38
			3.713,16

Halsbrücke, den 23.04.2009

**Kostenberechnung Wohngebiet Halsbrücke
Verkaufsfläche 18.767 m²**

Verwendungszweck	Gesamtkosten	plus anteilige Planungskosten	Gesamtkosten lt. Aufteilung	Abzug BauGB (10 v. H.)	Gesamtkosten für Abrechnung	Kosten pro m ² Verkaufsfläche
Baukosten						
- Verkehrsanlagen (Straße, Beleuchtung, öffentliche Grünanl.)	251.351,97	25.315,38	276.667,35			
- Erschließungsanlagen (Abwasser)	24.980,48		24.980,48 = 301.647,83	./ 30.164,78	271.483,05	14,47 €/m ²
- Erschließungskosten (Wasser)	159.722,93	16.088,8	175.811,80		175.811,80	9,37 €/m ²
	36.871,76	3.713,16	40.584,92		40.584,92	2,16 €/m ²
Erschließungskosten						26,00 €/m²

	€
Nebenkosten	
- Bauplanung	27.268,52
- Vermessung	30.804,04
- Gutachten	680,68
- Sonstiges	250,32
- sonstiges Grün	58,00
- envia	5.926,21
- sonstiges(Nebenkosten, Werbung, Vermarktung)	6.326,83
Gesamtnebenkosten	71.314,60
	3,80 €/m²

+ Bodenrichtwert(Rohbauland Wohnen)

+ 19,50 €/m²

Gesamtkosten pro m²

= 49,30 €/m²
=====

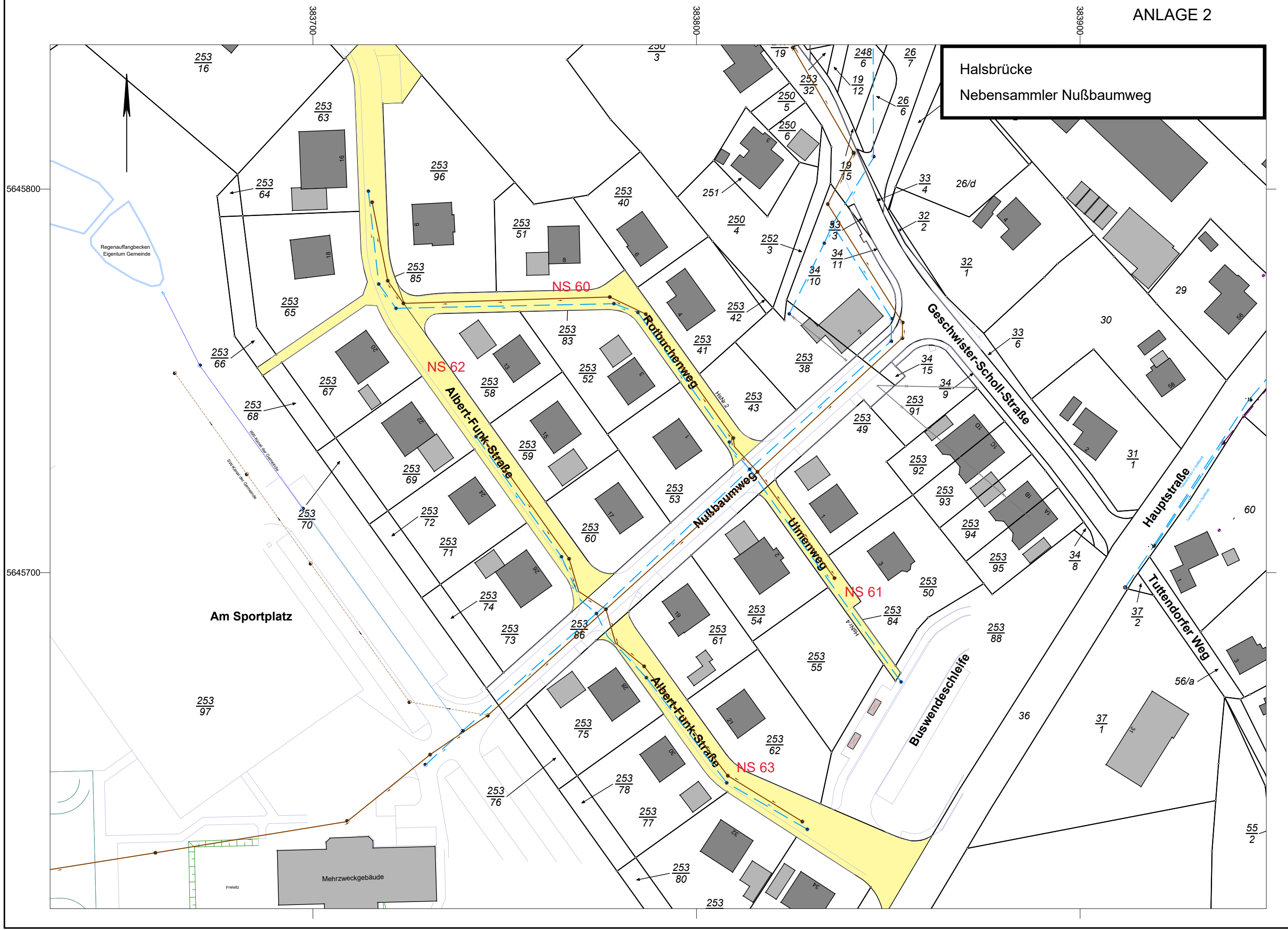
Halsbrücke, den 23.04.2009

Ergänzung zur Aufstellung der Gemeinde Halsbrücke vom 23.04.2009

Kanal	Kanalmeter		Bruttokosten Baufirma	Anteil Allgemeine Kosten	Anteil Planungs- kosten	Gesamt-kosten	Kosten je Kanalmeter
Schmutzwasser	310,65	46,98%	62.504,00 €	16.639,10 €	7.558,19 €	86.701,29 €	279,0964 €
Regenwasser	350,62	53,02%	61.799,85 €	18.779,98 €	8.530,68 €	89.110,51 €	254,1512 €
	661,27		124.303,85 €	35.419,08 €	16.088,87 €	175.811,80 €	

gez. Schwarz, 17.11.2023

Halsbrücke
Nebensammler Nußbaumweg



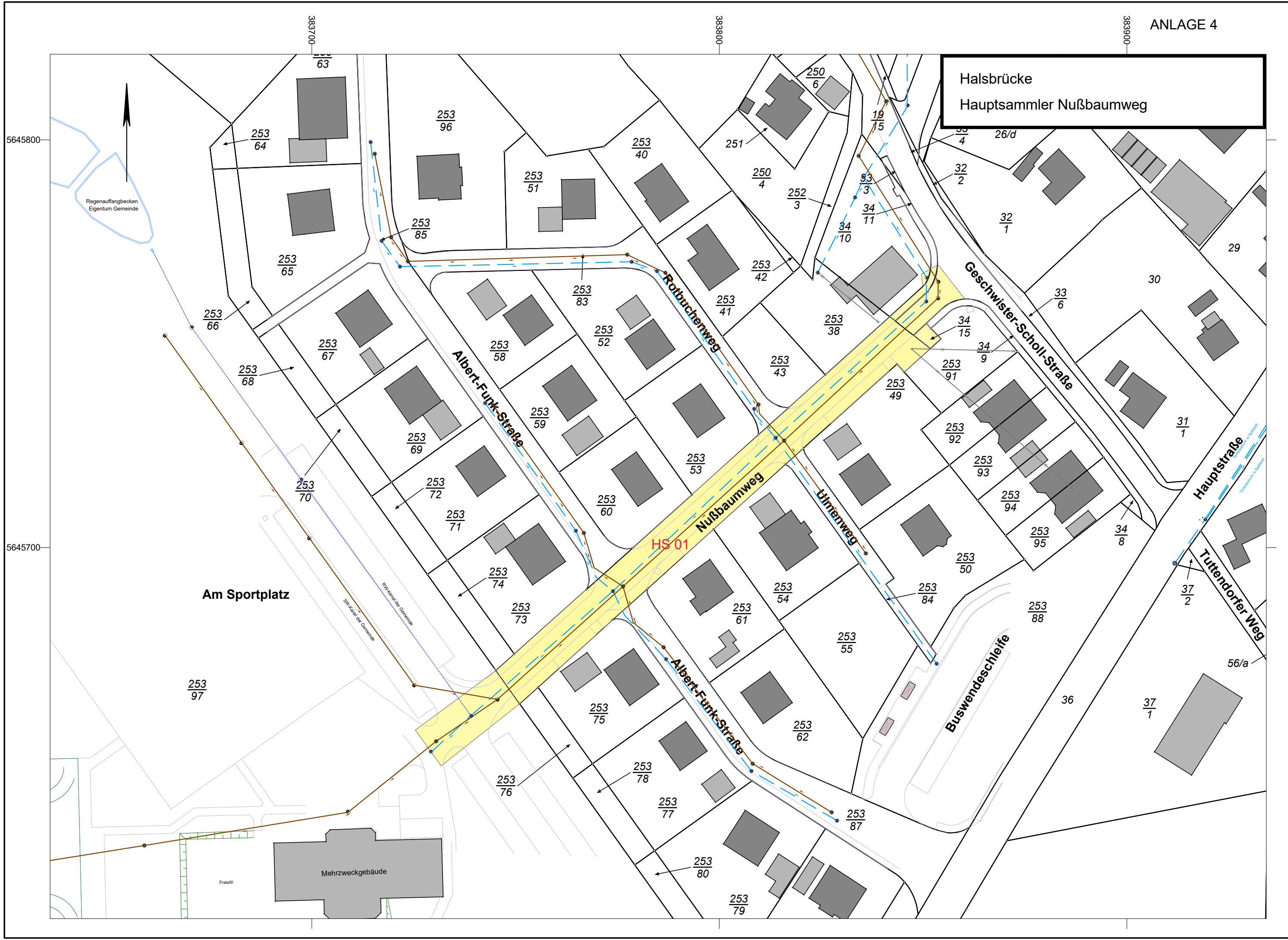
Nebensammler Halsbrücke Nußbaumweg/ Wohngebiet

ANLAGE 3

Nebensammler	EWS	Straße	Kanallänge in m	Dimension	Material	Gesamtlänge in m	Kosten in €/m	Kosten in €	Kosten in € je Anlagegut	
NS 60 Rotbuchenweg	RW	Rotbuchenweg	9,10	00/300	SB	146,12	254,1512 €	2.312,78 €	37.136,57 €	
	RW	Rotbuchenweg	41,35	00/300	SB		254,1512 €	10.509,15 €		
	RW	Rotbuchenweg	6,65	00/300	SB		254,1512 €	1.690,11 €		
	RW	Rotbuchenweg	56,86	00/300	SB		254,1512 €	14.451,04 €		
	RW	Albert-Funk-Straße	7,76	00/300	SB		254,1512 €	1.972,21 €		
	RW	Albert-Funk-Straße	24,40	00/300	SB		254,1512 €	6.201,29 €		
	NS 60 Rotbuchenweg	SW	Rotbuchenweg	11,17	00/250	STZ	143,06	279,0964 €	3.117,51 €	39.927,53 €
		SW	Rotbuchenweg	39,57	00/250	STZ		279,0964 €	11.043,84 €	
		SW	Rotbuchenweg	10,40	00/250	STZ		279,0964 €	2.902,60 €	
		SW	Rotbuchenweg	53,86	00/250	STZ		279,0964 €	15.032,13 €	
		SW	Albert-Funk-Straße	7,18	00/250	STZ		279,0964 €	2.003,91 €	
		SW	Albert-Funk-Straße	20,88	00/250	STZ		279,0964 €	5.827,53 €	
NS 61 Ulmenweg	RW	Ulmenweg	68,09	00/300	SB	68,09	254,1512 €	17.305,16 €	17.305,16 €	
	SW	Ulmenweg	34,22	00/250	STZ	34,22	279,0964 €	9.550,68 €	9.550,68 €	
NS 62 Albert-Funk-Straße	RW	Albert-Funk-Straße	17,78	00/300	SB	56,23	254,1512 €	4.518,81 €	14.290,92 €	
	RW	Albert-Funk-Straße	38,45	00/300	SB		254,1512 €	9.772,11 €		
	SW	Albert-Funk-Straße	17,33	00/250	STZ	55,82	279,0964 €	4.836,74 €	15.579,16 €	
	SW	Albert-Funk-Straße	38,49	00/250	STZ		279,0964 €	10.742,42 €		
NS 63 Albert-Funk-Straße	RW	Albert-Funk-Straße	21,40	00/300	SB	80,18	254,1512 €	5.438,84 €	20.377,84 €	
	RW	Albert-Funk-Straße	34,52	00/300	SB		254,1512 €	8.773,30 €		
	RW	Albert-Funk-Straße	24,26	00/300	SB		254,1512 €	6.165,71 €		
	SW	Albert-Funk-Straße	18,82	00/250	STZ	77,55	279,0964 €	5.252,59 €	21.643,94 €	
	SW	Albert-Funk-Straße	35,95	00/250	STZ		279,0964 €	10.033,52 €		
	SW	Albert-Funk-Straße	22,78	00/250	STZ		279,0964 €	6.357,82 €		
			661,27			661,27	175.811,79 €		175.811,80 €	

Kosten Gesamt:	175.811,80 €	Anteil in %	Anteil in €	€/m
RW gesamt in m:	350,62	53,02%	93.219,31 €	265,87 €
SW gesamt in m:	310,65	46,98%	82.592,49 €	265,87 €
			175.811,80 €	

Halsbrücke
Hauptsammler Nußbaumweg



Hauptsammler Halsbrücke Nußbaumweg/ Wohngebiet

ANLAGE 5

Hauptsammler	EWS	Straße	Kanallänge in m	Dimension	Material	Kosten in m	Kosten in €	Kosten in € je Anlagegut
HS 01 Nußbaumweg	RW	Nußbaumweg	5,76	00/300	SB	254,1512 €	1.463,66 €	
	RW	Nußbaumweg	49,81	00/300	SB	254,1512 €	12.659,27 €	
	RW	Nußbaumweg	54,84	00/300	SB	254,1512 €	13.937,40 €	43.184,86 €
	RW	Nußbaumweg	46,42	00/300	SB	254,1512 €	11.796,68 €	
	RW	Nußbaumweg	13,09	00/400	SB	254,1512 €	3.327,86 €	
	SW	Nußbaumweg	4,00	00/300	GGG	346,0795 €	1.383,28 €	
	SW	Nußbaumweg	51,46	00/300	GGG	329,6788 €	16.963,95 €	
	SW	Nußbaumweg	53,32	00/300	GGG	329,6788 €	17.576,83 €	54.415,21 €
	SW	Nußbaumweg	41,42	00/250	GGG	329,6788 €	13.653,65 €	
	SW	Nußbaumweg	18,20	00/250	STZ	265,8700 €	4.837,50 €	
			338,30				97.600,07	97.600,07
		RW gesamt in m:	169,92			RW gesamt in €:	43.184,86 €	
		SW gesamt in m:	168,38			SW gesamt in €:	54.415,21 €	

Anmerkung:

- Kosten analog Nebensammler
- Zuschlag für Gussrohr in Höhe von 24 %

Übernahme Abwasserkanalisation Wohngebiet am Sportplatz Halsbrücke

ANLAGE 6

	Kanallänge	AHK zum 01.01.2009	Sonder-posten zum 01.01.2009	RBW AHK zum 01.01.2024	RBW SoPo zum 01.01.2024	Netto AHK zum 01.01.2024	StEA-Anteil % lt. Satzung	StEA-Anteil 01.01.2024	Kapitaleinlage
Nebensammler 60 Rotbuchenweg- Regenwasser	146,12	37.136,57 €	- €	27.852,47 €	- €	27.852,47 €	50%	13.926,23 €	13.926,24 €
Nebensammler 60 Rotbuchenweg- Schmutzwasser	143,06	39.927,53 €	- €	29.945,63 €	- €	29.945,63 €	0%	- €	29.945,63 €
Nebensammler 61 Ulmenweg- Regenwasser	68,09	17.305,16 €	- €	12.978,86 €	- €	12.978,86 €	50%	6.489,43 €	6.489,43 €
Nebensammler 61 Ulmenweg- Schmutzwasser	34,22	9.550,68 €	- €	7.162,98 €	- €	7.162,98 €	0%	- €	7.162,98 €
Nebensammler 62 Albert-Funk-Straße- Regenwasser	56,23	14.290,92 €	- €	10.718,22 €	- €	10.718,22 €	50%	5.359,11 €	5.359,11 €
Nebensammler 62 Albert-Funk-Straße- Schmutzwasser	55,82	15.579,16 €	- €	11.684,41 €	- €	11.684,41 €	0%	- €	11.684,41 €
Nebensammler 63 Albert-Funk-Straße- Regenwasser	80,18	20.377,84 €	- €	15.283,39 €	- €	15.283,39 €	50%	7.641,69 €	7.641,70 €
Nebensammler 63 Albert-Funk-Straße- Schmutzwasser	77,55	21.643,94 €	- €	16.232,99 €	- €	16.232,99 €	0%	- €	16.232,99 €
Hauptsammler 01 Nußbaumweg- Regenwasser	169,92	43.184,86 €	38.866,37 €	32.388,61 €	29.149,82 €	3.238,79 €	50%	1.619,40 €	1.619,40 €
Hauptsammler 01 Nußbaumweg- Schmutzwasser	168,38	54.415,21 €	48.973,69 €	40.811,41 €	36.730,24 €	4.081,17 €	0%	- €	4.081,17 €
				205.058,97 €	65.880,06 €	139.178,90 €		35.035,86 €	104.143,05 €

Persönlich/Vertraulich

Abwasserzweckverband
"Muldental" - Freiburger Mulde
Herrn Schwarz
Bahnhofstraße 2
09633 Halsbrücke

B & P
Unternehmensverbund

M 64693
Frau Oberhauser
☎ 0351/46 52 - 455
27. Februar 2020/TE

**Übergabe von Entwässerungsanlagen durch Ihre Mitgliedsgemeinden
Unsere Besprechung vom 6. Dezember 2019**

Sehr geehrter Herr Schwarz,

wir kommen zurück auf den vorangegangenen Schriftverkehr in der o. g. Angelegenheit sowie unsere mit Vertretern der Mitgliedsgemeinden Großschirma, Halsbrücke und Bobritzsch-Hilbersdorf geführte Besprechung in Ihrem Hause vom 6. Dezember 2019. Gerne kommen wir Ihrer Bitte nach, die Ergebnisse unserer Erörterung und unsere diesbezüglichen Handlungsempfehlungen schriftlich zusammen zu fassen:

1. Sachverhalt

Sie haben aktuell darüber zu befinden, wie die Errichtung von Entwässerungsanlagen durch Mitgliedsgemeinden im Zuge von deren Baumaßnahmen z. B. zur Erschließung von Wohn- oder Gewerbegebieten, und die sich daran anschließende Übergabe an den Abwasserzweckverband rechtskonform, bilanziell und steuerlich zu handhaben sind. Aktuell sind die vertraglichen Grundlagen für die Errichtung von Entwässerungsanlagen durch die Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf in der Pfarrgasse sowie durch die Stadt Großschirma in der Forsthofstraße zu erarbeiten. Hierzu hatten wir bereits mit der E-Mail vom 23. Oktober 2019 wie folgt ausgeführt:

„Entsprechend dem Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 09. April 2018 soll der Regelfall der Errichtung von Entwässerungsanlagen darin bestehen, „dass die Mitgliedsgemeinde mit dem Zweckverband einen Werkvertrag oder Finanzierungsvertrag schließt, aufgrund dessen die Errichtung der Erschließungsanlagen durch die Mitgliedsgemeinde stattfindet. Unabhängig davon ist die Mitgliedsgemeinde jedoch ... durch Zahlung der Errichtungskosten so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn nicht sie, sondern der Zweckverband die Investitionen vorgenommen hätte. Dies ist der Interessensausgleich, der dem Tatbestandsmerkmal „voller Wert“ in § 90 Abs. 1 SächsGemO zugrunde liegt.“

Geschäftsführung
Ulrike Eberhard Steuerberaterin, Fachberaterin für Internationales Steuerrecht
Dipl.-Kauffrau Stephanie Oberhauser Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin
Dipl.-Kauffrau Anita Tomisch Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin
Dipl.-Betriebswirtin (BA) Birgit Heinze (ppa.) Steuerberaterin
Dipl.-Betriebswirtin (BA) Kati Hauptmann (ppa.) Steuerberaterin

Sitz: Dresden Amtsgericht Dresden HRB 26208

B & P Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Max-Liebermann-Str. 4 01217 Dresden
Telefon: 0351/46 52 - 30 Telefax: 0351/46 52 - 444
kanzlei@steuerberatung-sachsen.de
www.steuerberatung-sachsen.de

Fachberaterin für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
Dipl.-Kauffrau Stephanie Oberhauser

Fachberaterin Gesundheitswesen (IBG/HS Bremerhaven)
Dipl.-Betriebswirtin (BA) Kati Hauptmann

Wenn nun kein Ausgleich durch Zahlung der nicht durch Investitionszuschüsse gedeckten Errichtungskosten erfolgt, kann dennoch eine Veräußerung zum vollen Wert gegeben sein, wenn der Vermögensgegenstand zum Buchwert in den Zweckverband eingebracht wird, und anstelle einer Zahlung die Zuführung als Sacheinlage behandelt wird, indem entweder das Stammkapital zugunsten der Mitgliedschaftsrechte der einbringenden Gemeinde oder aber eine Zuführung zur Kapitalrücklage erfolgt. Unseres Erachtens kann dies, auch wenn dies nicht unmittelbar aus dem genannten Schreiben hervorgeht, dadurch erfolgen, dass für die einbringende Gemeinde ein separates Konto innerhalb der Kapitalrücklage geführt wird und auf diese Art und Weise sichergestellt wird, dass die Sacheinlage dauerhaft dem Anteilswert der übertragenden Gemeinde zugerechnet bleibt. Dies führt dann dazu, dass auf Seiten der Mitgliedsgemeinde ein Aktivtausch zwischen Sachanlagevermögen und Finanzanlagevermögen zu verzeichnen ist, der erfolgsneutral ist. Auf Ebene der Mitgliedsgemeinde kommt es dann zu einer Gewinnrealisierung, wenn infolge der Erschließung von Grundstücken höhere Kaufpreise bei deren Verkauf erzielt werden. Dies wäre jedoch auch so, wenn die Errichtung der Entwässerungsanlagen unmittelbar durch den Zweckverband erfolgen würde.

Für den Zweckverband ist jedoch sicher zu stellen, dass diese Verfahrensweise für alle Mitgliedsgemeinden gleichermaßen verfolgt wird, um die Gleichbehandlung sicher zu stellen. Außerdem ist mit Blick auf den Erschließungs- und Übernahmevertrag sicher zu stellen, dass die Gemeinde verpflichtet ist, dem Zweckverband die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten und die hierfür empfangenen Investitionszuschüsse mitzuteilen. Wir empfehlen, dass der Zweckverband sodann in Anwendung der Bruttomethode die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert, die durch die Mitgliedsgemeinde empfangenen Investitionszuschüsse als Sonderposten passiviert und diesen über die Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögens auflöst. Der Differenzbetrag zwischen AHK des Vermögensgegenstands und dem Sonderposten (Eigenmittel der Gemeinde) wird wie oben dargestellt dem Konto der Mitgliedsgemeinde in der Kapitalrücklage zugeführt.

Dieser Weg stellt sicher, dass die erforderliche Transparenz im Rechnungswesen hergestellt wird, um auch die satzungsgemäß zu berechnenden Straßenentwässerungsanteile ermitteln zu können.“

Im Rahmen unserer Besprechung vom 6. Dezember 2019 haben Sie darüber hinaus ausgeführt, dass eine zahlungswirksame Belastung der die Anlagen übergebenden Mitgliedskommunen mit investiven Straßenentwässerungsanteilen nicht stattfinden soll.

In unserer Besprechung vom 6. Dezember 2019 wurden folgende Aspekte erörtert bzw. Hinweise gegeben:

2. Grundsätzliche Hinweise

2.1. Vorbemerkung

Die Mitgliedskommunen haben nach § 73 Absatz 2 SächGemO die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen. Das Entgelt ergibt sich durch die unter 1. skizzierte Vorgehensweise durch eine Erhöhung des Anteils am Kapital des Zweckverbands.

Da es durch die skizzierte Vorgehensweise und die Führung von Konten der jeweiligen Mitgliedsgemeinden in der Kapitalrücklage letztlich zu einer Änderung des Aufteilungsmaßstabes im Falle einer Auseinandersetzung kommt und Mitgliedschaftsrechte berührt werden, haben wir die Empfehlung ausgesprochen, dass das Erfordernis einer Änderung bzw. Anpassung der Verbandssatzung überprüft wird und auch die Rechtsaufsicht frühzeitig in den Prozess mit der Bitte um Ihre Einschätzung einbezogen wird.

Inzwischen haben Sie den Entwurf unserer Stellungnahme mit Arbeitsstand vom 17. Januar 2020 an die Landesdirektion Sachsen weitergeleitet, die ihrerseits mit Email vom 7. Februar 2020 angezeigt hat, dass zur skizzierten grundsätzlichen Verfahrensweise keine Einwände oder Bedenken bestehen und eine Anpassung der Verbandssatzung sachlogisch erscheint.

2.2. Hinweise zur Verbandssatzung

Die nachfolgenden Hinweise geben wir ausdrücklich vorbehaltlich einer juristischen Überprüfung und bitten, diese lediglich als erste Empfehlungen ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu verstehen. Wir empfehlen, juristische Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Zunächst stellt sich die **Frage**, ob es für den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem AZV und der Mitgliedsgemeinde zur Übertragung der Anlagen einer Regelung in der Verbandssatzung bedarf. In der Verbandssatzung des AZV heißt es:

„§ 3 Anlagen des Verbandes

- (1) Bezogen auf das Verbandsgebiet übernimmt der Verband alle Anlagen der Abwasserbeseitigung seiner Verbandsmitglieder. Die Straßeneinläufe und deren Anbindungen sind keine Abwasseranlagen des Verbandes. Sie dienen der Aufgabe der Straßenentwässerung. Errichtung und Unterhaltung dieser Anlagen erfolgen in ausschließlicher Verantwortung und auf Kosten des jeweiligen Straßenbauasträgers.
- (2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet durch gesonderte Vereinbarung statt. Wenn und soweit Grundstücke übertragen werden, erfolgt dies durch gesonderten Vertrag. Alte Abwasserrechte (Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befugnisse) der Verbandsmitglieder gehen, im Rahmen seiner Aufgabenbefugnis, auf den Verband über. Der Verband kann Anlagen Dritter, die der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, übernehmen, käuflich erwerben, pachten oder auf sonstiger vertraglicher Basis betreiben.
- (3) ...

§ 4 Pflichten der Mitglieder, Zusammenarbeit

- (1) Die Verbandsmitglieder unterstützen nachhaltig und aktiv den Verband bei der Erlangung jedweder Rechtspositionen, welche zur sicheren und steten Aufgabenerfüllung des Verbandes notwendig sind. Hierzu gehört insbesondere die Übertragung alter Abwasserrechte wie Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Baubewilligungen, Wege- und Leitungsrechte, Gestattungen, Befugnisse und sonstige Rechte, soweit sie nicht kraft Gesetzes bereits auf den Verband übergegangen sind.
- (2) Die Verbandsmitglieder räumen dem Verband das Recht ein, die sich im Verbandsgebiet in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen gemäß § 2 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78), in der jeweils geltenden Fassung, zur Errichtung und zum Betrieb von Abwasseranlagen unentgeltlich zu nutzen.
- (3) Sonstige, nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete, im Eigentum der Mitglieder stehende oder ihrer Verfügung unterliegende Grundstücke haben die Mitglieder dem Zweckverband für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen ebenfalls kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit die Nutzung des Grundstückes nicht nennenswert beeinträchtigt wird. Die Mitglieder haben die Benutzungsrechte des Verbandes an öffentlichen Straßen und sonstigen Grundstücken auch bei einem Eigentumswechsel durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit vor dem beabsichtigten Eigentumswechsel oder im notariell beglaubigten Vertrag über den Eigentumswechsel sicherzustellen. Über die beabsichtigten Eigentumswechsel bzw. den Inhalt des Notarvertrages hinsichtlich der Leitungsrechte ist der Verband unverzüglich zu informieren. Die Kosten für die Eintragung der Grunddienstbarkeit übernimmt der Verband.

- (4) Die Mitglieder haben den Verband zum frühestmöglichen Zeitpunkt über geplante Baumaßnahmen, insbesondere von Straßen oder Versorgungsleitungen zu unterrichten, die sich auf Verbandsanlagen auswirken könnten. Erfordern Maßnahmen eines Mitglieds eine Änderung von bestehenden Verbandsanlagen, trägt das Mitglied die Kosten für die notwendige Änderung. Soweit die Maßnahme auch im Interesse des Verbandes liegt, trägt dieser einen angemessenen Kostenanteil.
- (5) Die Verbandsmitglieder haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass nur solches Abwasser in Anlagen des Verbandes eingeleitet wird, dass den jeweiligen Anforderungen der vom Verband erlassenen Abwassersatzung für das Einleiten in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen entspricht. Insbesondere sollen sie dem Verband Informationen zur Kenntnis bringen, die der Verhütung bzw. Abwendung von Schäden und der Verhinderung von Funktionsbeeinträchtigungen der Verbandsanlagen dienen.“

Empfehlung: Unseres Erachtens wäre eine Regelung dahingehend aufzunehmen, dass die Kostenbeteiligung des AZV in konkret zu benennenden Fällen dadurch erfolgt, dass eine Erhöhung der Mitgliedschaftsrechte des übertragenden Mitglieds durch Gutschrift auf dem nach § 10 Abs. 2 (neu aufzunehmen) zu führenden Kapitalkonto des Mitglieds erfolgt.

Außerdem stellt sich die **Frage** nach der Zuständigkeit über den Abschluss des Erschließungs- und Übernahmevertrags für die Baumaßnahme. Die Verbandssatzung regelt:

„§ 7 Verwaltungsrat

- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. die grundsätzliche Beschlussfassung zum Bau der Verbandsanlagen (einschließlich Planung, Grunderwerb und Finanzierung) sowie über sonstige Maßnahmen, die sich erheblich auf den Finanzbedarf des Verbandes auswirken, ...“

Empfehlung: Unseres Erachtens sollte geprüft werden, ob der Abschluss des Erschließungs- und Übernahmevertrags explizit in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats aufgenommen werden sollte.

Es stellt sich weiterhin die **Frage**, wie die Erhöhung der Mitgliedschaftsrechte ihren Niederschlag im Rechnungswesen des AZV findet. In der Verbandssatzung heißt es:

„§ 10 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Verbandes finden entsprechend § 58 Abs. 2 SächsKomZG, in der jeweils geltenden Fassung, die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde der Verband, an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung, an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat sowie an die Stelle des Bürgermeisters und an die Stelle der Betriebsleitung der Verbandsvorsitzende tritt. Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.“

Empfehlung: Wir regen an, dass § 10 um einen zweiten Absatz ergänzt wird, der regelt, dass im Fall einer Übertragung von Entwässerungsanlagen gegen Erhöhung der Mitgliedschaftsrechte die Eigenmittel der Gemeinde als Differenzbetrag zwischen den AHK des übertragenen Vermögensgegenstands und den von der Gemeinde empfangenen Investitionszuschüssen sowie etwaigen vom AZV getragenen AHK (im beschriebenen Sachverhalt der verrechnete investive Straßenentwässerungsanteil) einem separat zu führenden Konto der Mitgliedsgemeinde innerhalb der Kapitalrücklage zugeführt werden und die Entwicklung dieser Kapitalkonten im Anhang auszuweisen ist.

Außerdem ist die **Frage** zu klären, wie konkret das Auseinandersetzungsguthaben im Fall einer Auflösung des Verbandes, aber auch im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds unter Berücksichtigung der Kapitalkonten zu ermitteln ist. Hierzu regelt die Verbandssatzung:

„§ 15 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden. Der Verband besteht nach seiner Auflösung fort, solange es die Abwicklung erfordert.
- (2) Die Auflösung des Verbandes kann die Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung beschließen.
- (3) Die Verbandsmitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Verbandes als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis werden die verbleibenden Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen nach dem Verhältnis der Anzahl der Stimmen nach § 6 Abs. 5 zum Zeitpunkt der Auflösung, an die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Im gleichen Verhältnis sind die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.
- (4) Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden.

§ 16 Neuaufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Dem Verband können weitere Städte und Gemeinden beitreten. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Die Bedingungen des Beitritts zum Verband werden zuvor zwischen ihm und dem beitretenden Mitglied schriftlich vereinbart.
- (2) Will ein Mitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Jahr zu beantragen. Das Ausscheiden kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, zugleich unter schriftlicher Vereinbarung der Bedingungen des Ausscheidens (Auseinandersetzungsvereinbarung).
- (3) Ein ausscheidendes Mitglied haftet dem Verband gegenüber für alle bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes entsprechend der Stimmenanteile nach § 6 Abs. 5 zum Zeitpunkt des Ausscheidens.
- (4) Das ausscheidende Mitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht braucht, zum Zeitwert zu übernehmen. Dabei sind dem ausscheidenden Mitglied Vermögensgegenstände nach Satz 1, die der Verband unentgeltlich erhalten hat, Investitionszuschüsse, sowie der Zeitwert der von den Anschlussnehmern geleisteten Hausanschlusskosten unentgeltlich zu übertragen. Noch nicht verwendete Zuschüsse des Freistaates Sachsen oder aus anderen öffentlichen Kassen sind mit Zustimmung des Zuwendungsgebers zu übertragen.“

Empfehlung: Wir regen an, § 15 Abs. 3 dahingehend zu modifizieren, dass es heißt „Im Innenverhältnis wird der Saldo zwischen noch vorhandenem Verbandsvermögen und verbleibenden Verbindlichkeiten vorab zur Auskehr der Kapitalkonten nach § 10 Abs. 2 verwendet. Ein darüber hinaus verbleibendes Vermögen wird nach dem Verhältnis der Anzahl der Stimmen nach § 6 Abs. 5 zum Zeitpunkt der Auflösung an die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Sollte der Saldo zwischen noch vorhandenem Verbandsvermögen und verbleibenden Verbindlichkeiten zur Auskehr der Kapitalkonten nicht ausreichen oder negativ sein, gelten die Kapitalkonten für Zwecke der Berechnung als weitere Verbindlichkeiten. Der sich ergebende Überhang an Verbindlichkeiten (einschließlich der Kapitalkonten) ist durch die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Anzahl der Stimmen nach § 6 Abs. 5 zum Zeitpunkt der Auflösung auszugleichen. Die Verbandsmitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Verbandes als Gesamtschuldner. Nach dem Verhältnis der Anzahl der Stimmen nach § 6 Abs. 5 zum Zeitpunkt der Auflösung sind die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.“

§ 16 bedarf unseres Erachtens keiner Änderung, da die Bedingungen des Ausscheidens in einer Auseinandersetzungsvereinbarung geregelt werden sollen.

2.3. Hinweise zu dem uns überlassenen Erschließungs- und Übernahmevertrag

Für den Abschluss der vorgesehenen Verträge zur Übertragung der Entwässerungsanlagen haben wir empfohlen, dass jeweils entsprechende Beschlüsse des zuständigen Organs herbeigeführt werden, bevor die entsprechenden Vereinbarungen ratifiziert werden.

Sie haben uns den Entwurf eines Vertrages „Erschließungs- und Übernahmevertrag“ zum Wohngebiet Forstthofstraße in Siebenlehn, 3. Bauabschnitt überlassen. Dieser Vertragsentwurf regelt aus unserer Sicht nur unzureichend das Gewollte. Leistung und Gegenleistung müssten präzisiert werden, da tatsächlich keine Unentgeltlichkeit vorliegt, sondern eine Lieferung von Entwässerungsanlagen mit den Gegenleistungen Verrechnung der investiven Straßenentwässerungsanteile und Einräumung von Mitgliedschaftsrechten durch Gutschrift auf dem Kapitalkonto. Außerdem ist sicher zu stellen, dass die Mitgliedsgemeinde verpflichtet ist, dem Zweckverband die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten und die hierfür empfangenen Investitionszuschüsse mitzuteilen und ggf. nachzuweisen.

Klarstellend sollte für beide Seiten eine Steuerklausel enthalten sein, die die Ergebnisse unter Punkt 4. berücksichtigt. Diese könnte lauten: „Sofern es sich – unter Berücksichtigung des neuen kommunalen Umsatzsteuerrechts – um eine umsatzsteuerpflichtige Lieferung handelt, erhöht sich das Entgelt um die gesetzliche Umsatzsteuer. Jedoch ist in diesem Fall zu beachten, dass sich die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Mitgliedsgemeinde aufgrund der dann gegebenen Vorsteuerabzugsberechtigung um die in den Baukosten enthaltenen Vorsteuer reduzieren. Steuerliche Änderungen aufgrund von Betriebsprüfungen durch die Finanzverwaltung sind zu berücksichtigen.“

Außerdem sind die Gewährleistungsansprüche zu regeln. Die Stadt sollte ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Bauunternehmen an den AZV abtreten.

Gerne können wir Sie bei der konkreten Ausgestaltung in steuerlicher Hinsicht unterstützen; die Vertragsausgestaltung sollte jedoch Ihrem Rechtsbeistand überlassen werden.

3. Bilanzielle Abbildung

An einem Beispiel wurde im Rahmen unserer Besprechung die bilanzielle Behandlung für die Mitgliedskommune einerseits und für den Abwasserzweckverband andererseits erörtert. Es ergibt sich folgendes Schema:

Annahmen:

Herstellungskosten der Entwässerungsanlagen	100
Förderung auf Ebene der Mitgliedskommune	35
Forderung des AZV für investive Straßenentwässerungsanteile	20

Sofern die Mitgliedskommune nach Übertragung der Entwässerungsanlagen an den AZV die investiven Straßenentwässerungsanteile tatsächlich nicht bezahlen soll, ergibt sich für den AZV folgende bilanzielle Behandlung:

AZV			
Aktiva		Passiva	
Sachanlagevermögen	100	Kapital Kommune	45
Ford. ggü. Kommune	20	Sopo Investitionszuschüsse	35
		Verbindlichk. ggü. Kommune	20
		Sopo STEA	20

Dies bedeutet, dass unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise der AZV infolge der „Nicht-Erhebung“ der investiven Straßenentwässerungsanteile den Übertragungsvorgang so zu behandeln hat, als würde er in unserem Beispielsfall 20 Kaufpreis zu entrichten haben.

Infolge der sich aus § 11 Abs. 2 Nr. 5 SächsKomZG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung ergebenden Verpflichtung, investive Straßenentwässerungsanteile zu erheben, ist eine entsprechende Forderung gegen die Kommune im Rechnungswesen zu erfassen. Die Verpflichtung des AZV gegenüber der Kommune zur Zahlung der anteiligen Herstellungskosten schafft dann die Möglichkeit, die Forderung auf investive Straßenentwässerungsanteile mit der Verbindlichkeit gegenüber der Kommune auf Zahlung anteiliger Herstellungskosten der Entwässerungsanlagen zu verrechnen. Im Ergebnis verbleiben beim AZV Entwässerungsanlagen mit Anschaffungskosten von 100, denen Sonderposten für die ursprüngliche Förderung von 35, für investive Straßenentwässerungsanteile von 20 und ein innerhalb der Kapitalrücklage zu führendes Kapitalkonto für die Mitgliedskommune von 45 gegenüberstehen. Ein Kapitalkonto von 65 (100 abzgl. 35 übernommener Förderung) kommt nicht in Betracht, da der AZV letztlich 20 durch Verzicht auf seine Forderung auf investive STEA und außerdem die Zuführung zum Kapitalkonto aufgewendet hat, um die Entwässerungsanlagen übertragen zu bekommen.

Auf Ebene der Mitgliedskommune ergibt sich nach der Übertragung der Entwässerungsanlagen folgendes bilanzielles Bild:

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung:	
Veräußerungserlös Entwässerungsanlage	65
Auflösung Sonderposten	35
Abgang Anschaffungskosten Vorratsvermögen	- 100

Kommune

Aktiva		Passiva	
Aktiver Sopo StEA	20	Sopo Investitionszuschüsse	-35
nachtr. AK Beteiligung (FAV)	45		
Vorräte	-100	Verb. investive StEA	20
Forderung ggü. AZV	20		

Sofern eine erfolgsneutrale Übertragung der Entwässerungsanlagen realisiert werden soll (diesbezüglich existiert letztlich unter den unter 2. genannten Gründen kein Wahlrecht), muss sichergestellt sein, dass die übertragende Kommune für den Fall der Auseinandersetzung des Zweckverbands einen zusätzlichen Teil am Auseinandersetzungsguthaben erhält, der im Kapitalkonto unter den Kapitalrücklagen für die Kommune gesondert fortgeschrieben wird. Dies führt auf Ebene der Kommune gleichzeitig dazu, dass nachträgliche Anschaffungskosten an der Mitgliedschaft unter dem Finanzanlagevermögen ausgewiesen werden und der Vorgang für beide Beteiligte sich zunächst erfolgsneutral darstellt. Erst in der Folgezeit kommt es zu erfolgswirksamen Effekten durch

- a) auf Ebene des AZV Abschreibung des Sachanlagevermögens und Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse und des Sonderpostens für investive STEA und
- b) auf Ebene der Kommune durch Abschreibung des aktiven Sonderpostens STEA.

Die in der oben skizzierten Bilanz ausgewiesene Forderung gegenüber dem AZV kann mit der Verbindlichkeit gegenüber dem AZV aus investiver StEA durch Aufrechnungserklärung (vorzugsweise bereits im Vertrag geregelt) verrechnet werden.

4. Steuerliche Behandlung

4.1. Steuerliche Behandlung der Mitgliedsgemeinde

Nach dem Gesetzeswortlaut gilt spätestens ab 1. Januar 2021 jede juristische Person öffentlichen Rechts grundsätzlich als Unternehmer; der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2019 beschlossen, die Übergangsfrist auf der Grundlage der bereits abgegebenen Optionserklärungen bis zum Ende des Jahres 2022 zu verlängern und die Bundesregierung gebeten, diese Entschließung in eine Gesetzesinitiative aufzunehmen, mit der ihr Inkrafttreten rechtzeitig vor dem 1. Januar 2021 gewährleistet ist (Bundesrat Drucksache 492/19).

Während bis einschließlich 31. Dezember 2020 und möglicherweise bis 1. Januar 2023 die interkommunale Zusammenarbeit noch als sogenannte Beistandsleistung qualifiziert werden kann, die als hoheitlich gilt und somit nicht zur umsatzsteuerlichen Steuerbarkeit führen kann, ist diese Ausnahme voraussichtlich ab 1. Januar 2021 (ggf. 2 Jahre später) nicht mehr anzuwenden.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 14. November 2019 zu Anwendungsfragen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG (interkommunale Zusammenarbeit) Stellung genommen.

Danach besteht eine Vermutung, dass keine größeren Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten privater Dritter vorliegen, wenn die Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG vorliegen. „Um eine unionsrechtskonforme Anwendung des § 2b UStG sicherzustellen, ist es jedoch erforderlich, auch dann, wenn die Voraussetzungen des Regelbeispiels gegeben sind, in eine gesonderte Prüfung auf mögliche schädliche Wettbewerbsverzerrungen nach § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG einzutreten. Maßstab hierfür sind die Ausführungen im BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016, Rz. 22 ff. Insbesondere ist zu prüfen, ob private Unternehmer potentiell in der Lage sind, vergleichbare Leistungen wie die öffentliche Hand zu erbringen. Ergibt sich unter Anwendung dieser Maßstäbe, dass die Nichtbesteuerung von Leistungen im Rahmen der Zusammenarbeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde, ist die Regelvermutung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG als widerlegt anzusehen. Bei Leistungsvereinbarungen über verwaltungsunterstützende Hilfstätigkeiten sind regelmäßig bereits die Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe b UStG nicht gegeben (siehe Randziffer 49 f. des Bezugsschreibens). Sie erfüllen keine spezifisch öffentlichen Interessen, da sie ohne weiteres auch von privaten Unternehmern erbracht werden können. Im Rahmen der gesonderten Wettbewerbsprüfung nach § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG scheiden diese Leistungen auf jeden Fall aus der Nichtsteuerbarkeit aus. Hierzu zählen Verträge, die auf die Gebäudereinigung, Grünpflegearbeiten, **Neubau- und Sanierungsmaßnahmen an Straßen** und Gebäuden sowie auf unterstützende IT-Dienstleistungen beschränkt sind.“

Dies bedeutet, dass die Mitgliedsgemeinde spätestens mit der zwingenden Anwendung des neuen kommunalen Umsatzsteuerrechts mit der Lieferung von Entwässerungsanlagen eine steuerbare und auch steuerpflichtige Lieferung ausführt.

Auch die mit § 4 Nr. 29 UStG zum 1. Januar 2020 eingeführte Steuerbefreiung für Kostengemeinschaften ändert hieran nichts, da diese nur für sonstige Leistungen, nicht jedoch für Lieferungen greift.

Dies hat zur Folge, dass die übergebende Mitgliedsgemeinde aus den Eingangsrechnungen, die ganz oder teilweise zu umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen führen, ganz oder teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Dann sind jedoch korrespondierend lediglich die Nettokosten zzgl. Umsatzsteuer an den AZV zu berechnen. Dies hat jedoch möglicherweise auch Effekte auf die Beantragung von Fördermitteln!

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, der konkreten Vereinbarung gerade in der Übergangszeit zunächst eine steuerliche Einschätzung voran zu stellen und eine Steuerklausel in die Verträge aufzunehmen, die sicherstellt, dass auch eine geänderte Einschätzung aufgrund des unklaren Zeitpunkts der verpflichtenden Anwendung des neuen kommunalen Umsatzsteuerrechts keinen Steuerschaden verursacht.

Alternativ könnte auch der Frage nachgegangen werden, ob als Auftraggeber der Baumaßnahme nicht von vornherein die Mitgliedskommune und der AZV (z.B. als Arbeitsgemeinschaft) auftreten könnten, um diese Problematik zu umgehen. Diese Frage bedarf jedoch einer gesonderten Betrachtung.

4.2. Steuerliche Behandlung des AZV

Das umsatzsteuerliche Unternehmen der juristischen Person öffentlichen Rechts umfasst auch die tauschähnlichen Umsätze, die als Gegenleistung (insb. die Erhöhung von Mitgliedschaftsrechten) für eine Lieferung von Entwässerungsanlagen vereinbart werden.

Diese sind beim AZV grundsätzlich steuerbar. Jedoch greift die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 8f) UStG.

Sehr geehrter Herr Schwarz,

für Rückfragen bzw. zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

B & P
Wirtschafts- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Stephanie Oberhauser
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin